



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 02. Juni 2025 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
1. Änderungssatzung vom 21.09.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Architektur hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Architektur und baukultureller Tätigkeiten zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium, ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen, erfolgreich absolvieren zu können, dessen Abschluss die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern schafft.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse auf den Gebieten Architektur und Baukultur sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Die Lehre befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, inklusiven und wirtschaftlichen Planung und Umplanung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. ³Dabei wird ein besonderer Wert auf die Behandlung der „Ressource“ Baubestand gelegt, im Sinne der durch den Klimawandel notwendigen nachhaltigen Transformation des Bauwesens.
- (3) ¹Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams. ²Eine Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird besonders durch studiengangspezifische Inhalte einzelner Module gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (4) Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden.
- (5) ¹Durch das erfolgreich abgeschlossene Studium und den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur und der Baukultur soll das Studium für Tätigkeiten in allen Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) befähigen. ²Die erworbenen Kompetenzen sind darüber hinaus die Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) voraus. ²Der Nachweis der Deutsch-kenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. ²Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.12.2024 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Architektur den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis voraus. ² Diese muss eine Dauer von mindestens acht Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit beinhalten, die mindestens vor dem Studienbeginn begonnen wurde. ³Einzelne Praktikumsabschnitte müssen eine Mindestdauer von zwei Wochen haben. ⁴Eine Praktikumsbestätigung über die Ableistung von insgesamt 8 Wochen muss spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ⁵Weiteres wird in den „Leitlinien für die Vorpraxis für den Studiengang Architektur“ geregelt.

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird. ²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. und 2. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I	3. und 4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildungsteil II	6. und 7. Studienplansemester

- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. ²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Näheres hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und

Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

(1) ¹Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation.

²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen

- A105 Tragwerkslehre
- A201 Entwerfen I Umbau
- A203 Architekturtheorie und Baugeschichte II
- A204 Konstruktion und Material I.

³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis (§ 3 Abs. 4) ist spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters nachzuweisen.
- (4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (drittes und viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule, jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (5) Studierenden, die nach zwei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I vorzurücken, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem zweiten Studienplansemester unter Umgehung des dritten und vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (7) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden und ferner das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet.
- (8) Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 9.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 6 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten. ³In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Auslandspraktikum) ist ein Antrag auf Verlegung des Praxisseminars um ein Semester spätestens 14 Tage vor Ende des dem

praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters zu stellen.

- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anrechnung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer architekturnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) und das Erreichen von insgesamt 160 ECTS, die ECTS-Punkte des Studium Generale nicht angerechnet. ³Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben; diese Prüferin oder dieser Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein.
- (4) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt zehn Kalenderwochen.
- (5) Die geforderten Abgabeleistungen laut Aufgabenstellung sind in physischer sowie in digitaler Form abzugeben.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren. ²Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und findet in der Regel in Anwesenheit der Prüferinnen / der Prüfer statt.
- (7) Eine Themenrückgabe der Bachelorarbeit oder ein Antrag auf Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit muss spätestens 2 Wochen vor Abgabetermin unter Nennung der Gründe erfolgen.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission ist für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiendekanin / dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Bachelorarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. ³Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei Prüfende) zusammen. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalte in einer begrenzten Zeit nachvollziehbar darzustellen. ³Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 4 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 80 % und des Kolloquiums mit 20 % zu gewichten sind.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei die Module „Studium Generale“ nicht berücksichtigt

werden. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1, die Module des zweiten Studienabschnitts mit dem Faktor 3, die Module des vierten Studienabschnitts mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note des Moduls „Bachelorarbeit“.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13*)

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen.

¹Die **1. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, sowie für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 oder später aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gelten für Prüfungsleistungen der Studienplansemester 1 und 2 die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung maßgeblichen Bewertungsregelungen fort; dies gilt auch für Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen. ⁴Die durch diese Änderungssatzung eingeführten Bewertungsregelungen finden für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, erstmals auf Prüfungsleistungen des 3. und der folgenden Studienplansemester Anwendung.

Anlage Curriculum

Studienabschnitt I Grundlagen	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ⁽²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ⁽³⁾	Prüfungsart ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	Prü-fungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul ⁽⁶⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁽⁵⁾	1 Sem.		2. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
	A101	Entwerfen Grundlagen		P F M		Ausarb.P roj.		5 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr		Produkte ₍₁₀₎		1			5	5		
	A102	Darstellung und Gestaltung		P F M		Ausarb.P roj.		5 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr		Produkte ₍₁₀₎		1			5	5		
	A103	Architekturtheorie und Baugeschichte I		P F M		P ortP r		5 / 493		5	4				
					SU/Exk.	A + Klausur	60-90		1			5	4		
	A104	Konstruktion Grundlagen		P F M		Ausarb.P roj.		3 / 493		3	3				
					SU/ StudKorr		Produkte ₍₁₀₎		1			3	3		
	A105	Tragwerkslehre		P F M		Klausur		2 / 493		2	2				
					SU		60-90		1			2	2		
	A106	Raumexperiment I		P F M		Ausarb.P roj.		5 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr		Produkte ₍₁₀₎		1			5	5		
	A110	Studium Generale**		SGM				-		2	2				
		Studium Generale I	A 110 1		**	**	**		1			2	2		
												27	26		

Studienabschnitt I Grundlagen	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾⁶⁾	Prüfungsdauer/-umfang	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
	A201	Entwerfen I Umbau		P F M		Ausarb.P proj.		5 / 493		5	5				
				SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎			2.					5	5
	A202	Gebäudelehre I Wohnen und Arbeiten		P F M		Ausarb.P proj.		5 / 493		5	4				
				SU/ StudKorr.		-			2.					5	4
	A203	Architekturtheorie und Baugeschichte II		P F M		PortPr		5 / 493		5	4				
				SU/Exk.	A + Klausur	60-90			2.					5	4
	A204	Konstruktion und Material I		P F M		Ausarb.P proj.		5 / 493		5	5				
				SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎			2.					5	5
	A205	Technische u. digitale Grundlagen		P F M		Ausarb.P proj.		5 / 493		5	4				
				SU/S*		Produkte ₁₀₎			2.					5	4
	A206	Raumexperiment II		P F M		Ausarb.P proj.		5 / 493		5	5				
				SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎			2.					5	5
	Summe Studienabschnitt I										57	53		30	27

Studienabschnitt II	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstal-tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾⁶⁾	Prü-fungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	3. Sem.		4. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
	A301	Entwerfen II Einbau		P F M		Ausarb.P roj.		15 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		3.			5	5		
	A302	Gebäudelehre II Kümern und Lernen		P F M		Ausarb.P roj.		15 / 493		5	3				
					SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		3.			5	3		
	A303	Stadtentwicklung und Dorferneuerung I		P F M		Ausarb.P roj.		15 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr. /Exk.		Produkte ₁₀₎		3.			5	5		
	A304	Konstruktion und Material II		P F M		Ausarb.P roj.		15 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		3.			5	5		
	A305	Bauphysik und Brandschutz		P F M		Klausur		15 / 493		5	3				
					SU		60 - 90		3.			5	3		
	A306	Resilienzstrategien		P F M		Klausur		15 / 493		5	4				
					SU		60 - 90		3.			5	4		
	A307	Stegreifentwurf		P F M		Ausarb.P roj.		6 / 493		2	2				
					Projekt-studium		Produkte ₁₀₎		3.			2	2		
												32	27		

Studienabschnitt II	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾⁶⁾	Prüfungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	3. Sem.		4. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
	A401	Entwerfen III Anbau		P F M		Ausarb.P proj.		15 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr.		Produkte ¹⁰⁾		4.					5	5
	A402	Gebäudelehre III Gemeinschaft und Öffentlich		P F M		Ausarb.P proj.		15 / 493		5	4			5	4
					SU/ StudKorr.		Produkte ¹⁰⁾		4.					5	4
	A403	Bauökonomie + Planungsmanagement		P F M		Klausur		15 / 493		5	4			5	4
					SU/Exk.		60 - 90		4.					5	4
	A404	Konstruktion und Material III		P F M		Ausarb.P proj.		15 / 493		5	5			5	5
					SU/ StudKorr.		Produkte ¹⁰⁾		4.					5	5
	A405	Gebäudetechnik		P F M		Klausur		15 / 493		5	4			5	4
					SU		60 - 90		4.					5	4
	A406	Historische Baulösungen		P F M		Klausur		6 / 493		2	2			2	2
					SU/Exk.		60 - 90		4.					2	2
	A407	Bauaufnahme und Analyse		P F M		Ausarb.P proj.		9 / 493		3	3			3	3
					SU/Exk.		Produkte ¹⁰⁾		4.					3	3
	A110	Studium Generale**		SGM				-		2	2				
		Studium Generale II	A110 2		**	**	**		4.					2	2
		Summe Studienabschnitt II								64	56			32	29

Abschnitt Praktisches Studiensemester	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾⁶⁾	Prüfungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	5. Sem.	
												ECTS	SWS
	A501	Praktisches Studiensemester		P F M				-		30	2		
		Studiensemester	A501 1				-	-	5.			26	
		Praxisseminar	A501 2		S*	Ausarb.P	-	-	5.			4	2
		Summe praktischer Studienabschnitt								30	2	30	2

Studienabschnitt IV	Modul-Nr. ¹⁾	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstal-tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾⁶⁾	Prü-fungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
	A601	Integrales Entwerfen und Konstruieren		P F M		Ausarb.P proj.		40 / 493		10	8				
					SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		6.			10	8		
	A602	Stadtentwicklung und Dorferneuerung II		P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	5				
					SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		6.			5	5		
	A603	Digitales Weiterbauen		P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	4				
					SU/WKS /Exk.		Produkte ₁₀₎		6.			5	4		
	A604	Wahlpflichtmodul I (eines aus A604 zu wählen:)		W P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	4				
		Raumbildende Intervention I oder Denkmalintervention			SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		6.			5	4		
	A605	Wahlpflichtmodul II (eines aus A605 zu wählen:)		W P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	4				
		Architekturvermittlung oder Raum und Gesellschaft			SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		6.			5	4		
												30	25		

Studienabschnitt IV	Modul-Nr. ¹⁾	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstal-tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾⁶⁾	Prü-fungs-dauer/-umfang	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh-lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
	A701	Wahlpflichtmodul III (eines aus A701 zu wählen:)		W P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	4				
		Raumbildende Interaktion II oder Zirkuläres Gestalten			SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		7.					5	4
	A702	Wahlpflichtmodul IV (eines aus A702 zu wählen:)		W P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	4				
		Teilhabe und Partizipation oder Architektur und Politik			SU/ StudKorr.		Produkte ₁₀₎		7.					5	4
	A110	Studium Generale**		SGM				-		2	2				
		Studium Generale III	A 110 3		**	**	**		7.					2	2
	A705	Wissenschaftl. Arbeiten / Bachelorseminar		P F M		Ausarb.P proj.		20 / 493		5	3				
					SU		Produkte ₁₀₎		7.					5	3
	A706	Bachelorarbeit		P F M				72 / 493		12					
		Bachelorarbeit			StA	Ausarbeitung + Kolloquium	-		7.					12	
		Summe Studienabschnitt IV								59	x^{8) 9)}			29	13

* Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.

¹⁾ Aus den Modulnamen kann nicht direkt auf identische Inhalte zu identisch bezeichneten weiteren Modulen an der Fakultät bzw. der Hochschule geschlossen werden. Näheres spezifizieren die jeweiligen Modulbeschreibungen

²⁾ PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

³⁾ PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

StudKorr.: Studiokorrektur

Exk.: Exkursion

WKS: Workshop

PS: Projektstudium

⁴⁾ Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.

Ausarb.Proj.: Ausarbeitung, Projektarbeit; je nach Modul: Podcast, Video, Visualisierungen, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Referate

Ausarb.P.: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

Klausur: schriftliche Prüfung

Vortr.: Vortrag

Vortr.sb: semesterbegleitender Vortrag

PortPr.: Portfolioprüfung

⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden

⁶⁾ $493 = (27+30-2)*1 + (32+32-2)*3 + (30+29-2-12)*4 + 12*6$

= (ECTS Sem. 1 und 2 - Studium Generale)*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 3 und 4 - Studium Generale)*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 6 und 7 - Studium Generale - Bachelorarbeit)*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit*Wichtungsfaktor

⁷⁾ vorbehaltlich der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten

⁸⁾ je nach Modulwahl

⁹⁾ Die Studierenden wählen aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen für das sechste und siebte Studienplansemester mit in der Summe 20 ECTS-Punkten □

¹⁰⁾ Je nach Modul können die Produkte sein:

Podcast: bis zu 30 min.

Video: bis zu 15 min.

Visualisierungen: bis zu 4 Bilder

Skizzenbuch: bis zu 50 Seiten

Testplanung für Neubau und/o der Bestandstransformation: je Maßstab 1:1000 bis Maßstab 1:1, Modelle: bis Maßstab 1:1, Text: bis zu 10 Seiten